

§ 9 T-KFG Förderungsrichtlinien

T-KFG - Kulturförderungsgesetz 2010, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.04.2019

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs. 2 und die Grundsätze nach § 2 Richtlinien über die Gewährung von Förderungen zu erlassen. In diese Richtlinien sind insbesondere nähere Bestimmungen aufzunehmen über:

- a) die Ziele und den Gegenstand der Förderung,
- b) die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung,
- c) die Förderungsmaßnahmen und das Ausmaß der Förderung,
- d) das Verfahren zur Gewährung der Förderung,
- e) die Bedingungen, unter denen die Förderung gewährt wird,
- f) die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung
und
- g) die Rückerstattung einer nicht widmungsgemäß verwendeten Förderung.

In Kraft seit 01.09.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at